

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 72-M (1974)
Heft: 9

Artikel: Künftige Gestaltung des Meliorationswesens
Autor: Strebel, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-227101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Orthophotographie und die Luftbildinterpretation im Vordergrund, deren Einsatz bereits im Rahmen der Betriebszählung beziehungsweise Anbauerhebung 1975 wünschbar wäre.

Die Gesamtüberfliegung der Schweiz im Jahre 1975 stellt indessen technische, organisatorische und finanzielle Pro-

bleme, die noch sorgfältig abzuklären sind. Der Einsatz der Militäraviatik dürfte in einem gewissen Umfange möglich sein. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern ist in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht gewährleistet. Die abschließende Erklärung des Bundesrates lautet: «Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.»

Künftige Gestaltung des Meliorationswesens

E. Strebel

Will man den Versuch unternehmen, Zukünftiges zu skizzieren, so wird mit dem Bestehenden zu beginnen sein. Neben dieses sind jene Faktoren zu stellen, welche das Bestehende inskünftig in Frage stellen, zu Anpassungen zwingen, vielleicht sogar bedrohen, gewiß aber in der einen oder andern Weise beeinflussen. Dann gilt es, jene Änderungen und Anpassungen herauszuschälen, welche sicher oder doch vermutlich sich aufdrängen. So wird der Gedankengang unwillkürlich zu einer Art Standortbestimmung und Programm. Ein solcher Versuch sei also heute gewagt.

I. Welches sind die Ausgangsbasen?

Die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Regelungen lassen sich wohl unbestreitbar zusammenfassen in das Ziel der Rationalisierung und Erleichterung der bäuerlichen Arbeit. Die verfügbaren Mittel sind rechtlicher, personeller und finanzieller Natur. Dies muß wieder einmal gesagt werden in einer Zeit, welche die Kreditdiskussionen etwas zu einseitig und fast ausschließlich ins Zentrum stellt. Der Schreibende erinnert sich in diesem Zusammenhang daran, daß seine allererste Arbeit in der Praxis eine Entwässerung war, welche ohne Beiträge ausgeführt wurde und doch eines Meliorationsfachmannes und der gesetzlichen Wasserabnahmepflicht des Unterliegers bedurfte.

II. Was wird bleiben?

Es herrscht wohl kein Zweifel darüber, daß das Hauptziel die Rationalisierung der bäuerlichen Arbeit draussen auf Acker, Wiese und Weide sowie drinnen in der Hofwirtschaft bleiben wird. Es beginnen sich daneben immer mehr und immer gebieterischer Randbedingungen und Einflüsse aus Randgebieten geltend zu machen. Diese gilt es zu erkennen und zu analysieren. Ob man will oder nicht: Das Meliorationswesen unterliegt Wandlungen wie andere Tätigkeiten und muß sich im eigenen Interesse als anpassungsfähigerweisen. Das gilt mehr oder minder für alle drei seiner vorher zitierten Mittel.

III. Was dürfte zu Änderungen und Anpassungen führen?

Es seien an zurzeit vordergründigen Faktoren genannt:

1. der Strukturwandel in der Landwirtschaft, besonders im Berggebiet
2. die kommende Raumplanung
3. die gesamtwirtschaftliche Förderung der Berggebiete
4. der Umweltschutz (Gewässer, Natur-, Landschafts- und Heimatschutz)
5. die Finanzlage der Öffentlichkeit auf allen Stufen

1. Strukturwandel der Landwirtschaft

Dieser ist vor allem gekennzeichnet durch die Entwicklung zu größeren und damit leistungsfähigeren Betrieben. Leider fällt dieser Trend zeitlich mit einem immer stärkeren Personalmangel zusammen. Das ruft neuen Nutzungsformen, unter welchen beispielsweise die vermehrte Betonung der Mast, die Beweidung von Hanglagen und die Wahl von Gemeinschaftslösungen verschiedenster Art genannt seien. Das Meliorationswesen muß die Entwicklung vorweg aufmerksam verfolgen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Es stellen sich die Probleme, daß man

- den Betriebsvergrößerungen zum Beispiel bei Zusammenlegungs-Wegnetzen (hier durch Verdünnung) und Gebäudedispositionen (dort durch Wahrung von günstigen Erweiterungsmöglichkeiten) Rechnung trägt;
- prüft, wie Ökonomiegebäude möglichst wandelbar gestaltet werden können;
- bei Erschließungen von doch zu Weide werdenden Hanglagen Zurückhaltung übt;
- ein besonderes Augenmerk auf die Förderung gemeinschaftlicher Lösungen richtet.

Die Berglandwirtschaft weist hinsichtlich ihres Wandels die Sonderaspekte von eigentlichen Zusammenbrucherscheinungen auf. Regional unterschiedlich geht der Viehbestand teils katastrophal zurück und fallen ansehnliche Flächen der Brache anheim. Zwar hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß mit der Landwirtschaft allein das Berggebiet nicht lebensfähig erhalten werden kann. Andererseits ist man sich dessen aber auch je länger, je mehr bewußt, daß es ohne Landwirtschaft der Verödung zustrebt. Hier wird die Politik des Meliorationswesens noch verstärkt zu einer eigentlichen Gratwanderung werden. Es hat

- grundsätzlich das landwirtschaftsgesetzlich Vertretbare zur Erhaltung und Kräftigung der Urproduktion zu tun;
- dabei zu versuchen, seine Investitionen auf nach menschlichem Ermessen Bleibendes zu beschränken;
- den außerlandwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ohne sie mangels gesetzlicher Grundlage subventionieren zu können.

Diese Politik hat schon heute dazu geführt, daß

- rund zwei Drittel des Meliorationskredites des Bundes ins Berggebiet fließen;
- wegen des Rückganges der Bestockung Alpverbesserungen kritisch unter die Lupe genommen werden;
- Weganlagen und Wasserversorgungen integral disponiert werden, aber natürlich nur anteilmäßig unterstützt werden können.

2. Raumplanung

Am derzeit in parlamentarischer Beratung befindlichen Raumplanungsgesetz interessieren das Meliorationswesen vor allem drei Dinge, nämlich die Schaffung von Landwirtschaftszonen, die Mehrwertabschöpfung für Vorteile aus der Planung und der volkswirtschaftliche Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft. Nebenbei erwähnenswert ist die Erkenntnis, daß Landzusammenlegungen als äußerst wichtiges Instrument realistischer Planung erkannt wurden und zu einem eigentlichen Planungsmittel erhoben sind. Für die künftige Gestaltung des Meliorationswesens leiten wir ab, daß

- die Landwirtschaftszonen eine ideale Basis für verantwortungsbewußte Investitionen sind (denn sie bieten offensichtlich beste Gewähr für eine agrarpolitisch erwünschte Dauerwirkung);
- die Mehrwertabschöpfung dem Gemeinwesen irgendwelcher Stufe Mittel in die Hand gibt, die es logischerweise primär wiederum für planerische Zwecke einsetzen müßte (darunter zählen wir unter anderem Strukturverbesserungen in der Landwirtschaftszone);
- der volkswirtschaftliche Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft dieser einen Ersatz für die Beschränkung von Landverkäufen bieten soll. Das Bemühen landwirtschaftlich interessierter Kreise muß dahin wirken, daß ein solcher Ausgleich bestmöglich zugunsten von Strukturverbesserungsmaßnahmen eingesetzt wird.

Dazu kommt jener Dienst, den die Fachleute des Meliorationswesens den Zusammenlegungen nach Raumplanungsgesetz erweisen können und wohl müssen. Schließlich haben sie diesbezüglich die reichsten Erfahrungen vorzuweisen. Erfreulich ist zusammenfassend die Aussicht, daß das neue Gesetz nicht einfach weitere Forderungen an Meliorationsunternehmen stellt, sondern auf gangbar scheinendem Wege sich an den Kostenfolgen zu beteiligen verspricht.

3. Gesamtwirtschaftliche Förderung (Investitionshilfe) der Bergegebiete

Die Notwendigkeit enger Tuchföhlung und guter Zusammenarbeit mit dieser neuen Sparte staatlicher Förderung erhellt schon aus dem Zweidrittelgewicht des Berggebietes am Meliorationskredit des Bundes. Hier müßte und dürfte ein früher schon angetöntes Anliegen zum Tragen kommen: anteilmäßige Mitfinanzierung an Kombinationsunternehmen inner- und außerlandwirtschaftlicher Natur. Die neue Hilfe soll in Form von Darlehen erfolgen, für welche als allgemeine Regel die Kantone haften, also allfällige Verluste zu tragen haben. Die Investitionshilfe will die Restfinanzierung unter anderem von solchen Infrastrukturprojekten erleichtern, welche unter dem Titel Bodenverbesserungen subventionierbar sind. Also stellen sich dem Meliorationswesen entsprechende Koordinationsprobleme bei

- Verbindungsstraßen von Bergdörfern mit dem Tal, welche ja dann beitragsberechtigt sind, wenn sie vorwiegend zur Bewirtschaftung des Bodens dienen;
- Güter- und Alpwegen dann, wenn außerlandwirtschaftliche Interessen damit zusätzlich berücksichtigt werden sollen;

- Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, wenn sowohl die landwirtschaftliche als auch die gesamtwirtschaftliche Förderung der bedienten Zonen an ihrem Zustandekommen interessiert sind.

Die neuen Koordinationsaufgaben beziehen sich, soweit heute überblickbar, auf

- die Forderung des Investitionshilfegesetzes, voraus die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen (worunter unter anderem die Kantons- und Bundesbeiträge fallen);
- die Pflicht der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung im EVD, die Genehmigung der ausgearbeiteten Entwicklungskonzepte im Einvernehmen mit den interessierten Bundesstellen vorzunehmen;
- das Gebot an die Fachabteilungen des Bundes, keine Projekte zu unterstützen, die einem gutgeheissenen regionalen Entwicklungskonzept zuwiderlaufen;
- den Auftrag an die erwähnte Zentralstelle auf Koordination der Investitionshilfe für Berggebiete mit den aufgrund anderer Bundesgesetze oder sonstiger Erlasse zugunsten dieser Gebiete geltenden Maßnahmen.

4. Umweltschutz

Unter diesem Titel sind je länger, je mehr Randbedingungen des Meliorationswesens entstanden, welche seine Dispositionsfreiheiten einschränken. Obschon neue Branchen erfahrungsgemäß sich selbst großes Gewicht zumessen, muß und darf die Koordination mit ihnen aus Überzeugung und nicht etwa nur wegen gesetzlicher Forderungen erfolgen. Eine entsprechende Überzeugung hat auf der Einsicht zu basieren, daß nur allseitig abgestimmte Unternehmen die Investitionen rechtfertigen und auf weite Sicht befriedigen. Die nachfolgenden Hinweise auf laufende und bevorstehende Koordinationsaufgaben umfassen unter dem Oberbegriff Umweltschutz die Belange von Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Heimatschutz. Es seien insbesondere angeführt

- bei Bachkorrekturen und Entwässerungen: Fischerei und Uferbepflanzung, Erhaltung wertvoller Biotope;
- bei Weganlagen: Anschmiegen an topographisch bewegtes Gelände, Verhinderung der Überschwemmung durch Ausflugsverkehr;
- bei Güterzusammenlegungen: Erhaltung von landschaftsgestaltenden Elementen, Ausscheidung von Naturschutz-zonen;
- bei Hochbauten: Vermeidung einer Zersiedelung, harmonisches Einpassen ins Gelände, ästhetisches Abstimmen auf Nachbargebäude;
- bei Elektrizitätsversorgungen: diskrete Linienführung von Freileitungen.

5. Finanzlage der Öffentlichkeit

Die angespannte bis beängstigende Finanzlage der Gemeinwesen aller Stufen wird auch am Meliorationswesen nicht spurlos vorübergehen. Weil sie durchwegs strukturell bedingt ist, fällt es schwer, an rasche Besserung zu glauben. Also wird es gut sein, sich beizeiten einzurichten. An konkreten Hinweisen seien angeführt

- Artikel 6 und 43 der Bodenverbesserungs-Verordnung mit ihren Forderungen nach wirtschaftlichsten Lösungen, sachgemäßer einfacher Ausführung und haushälterischer Vergebungspraxis;
- die Notwendigkeit eines vertretbaren Verhältnisses zwischen Investition und Nutzen (was ständigem Bemühen um klare Umschreibung des Begriffs «vertretbar» ruft);
- Beachtung von Prioritäten in einer Zeit, welche ganz einfach nicht mehr die Erfüllung sämtlicher Notwendigkeiten und Begehren erlaubt;
- Verzicht auf nur Wünschenswertes (noch zu häufig wird dem Meliorationswesen, insbesondere im Hochbau, Perfektionismus vorgehalten);
- bestmögliche Ausnützung von Verbilligungsmöglichkeiten aus Normierung/Typisierung und aus kostengünstiger Ausführung der Arbeiten: Eigenregie, Baugenossenschaften, forstliche Arbeitsgruppen. Der Ermunterung zu Eigenleistungen und der Begrenzung von Investitionswünschen dient unter anderem die Pauschalsubventionierung.

IV. Welches sind die Folgen der skizzierten Verhältnisse?

a) Personell

Mit dem Rezept, man habe es immer so gemacht, ist nicht durchzukommen. Die vielfältigen Aspekte der Aufgaben und ihrer Randbedingungen verlangen Anpassungsfähigkeit – Beweglichkeit. Diese sind einerseits eine Sache des Willens und des Verständnisses, anderseits der aufmerksamen Verfolgung der Entwicklungen und des Nachführens der Kenntnisse. In diesem Sinne wollte der im Februar durchgeführte Informationskurs ein Baustein sein. Er muß auf eidgenössischer oder regionaler oder kantonaler Ebene seine Fortsetzung finden.

b) Organisatorisch

Hier stehen die obligatorischen Koordinationsbedürfnisse im Vordergrund. Zeitige Absprache mit allen Mitinteressierten ist unentbehrlich geworden. Der Bund ist darauf angewiesen, daß er in jeder Beziehung schon auf kantonalem Boden abgeklärte Projekte erhält; anders entstehen leicht sehr lästige Verzögerungen. Es sei an dieser Stelle auf Artikel 4 der Bodenverbesserungs-Verordnung betreffend Zusammenarbeit mit andern Stellen hingewiesen. Und vergessen wir eines nicht: Koordination ist zwar schon ein organisatorisches Problem. Sie ist aber mindestens ebenso sehr ein zwischenmenschliches Problem, weil sie bei jedem Gesprächspartner Verständnis für die Belange des andern voraussetzt.

c) Kreditmäßig

Unter diesem Stichwort mögen zwei Hinweise angebracht werden:

Es war viel von Koordination mit allen möglichen Randgebieten die Rede. Die Berücksichtigung von deren Interessen

darf geldmäßig natürlich nicht zu Lasten der Meliorationskredite geschehen. Vielmehr sind alle Möglichkeiten des Beizugs von andern Quellen auszuschöpfen. Die Landwirtschaft als Ganzes hat schon mit viel Recht den Eindruck, in der Staatsrechnung seien ihr Positionen belastet, die eigentlich andern Interessen dienen. Achten wir also darauf, daß nicht das Meliorationswesen eines Tages zu ähnlichen Überlegungen gezwungen ist!

Bereitstellung von Kredit ist bei den politischen Behörden vielfach auch eine Sache des Goodwills. Dieser wird am besten geschaffen und erhalten, wenn man zuständigenorts davon überzeugt ist, daß mit den Mitteln sparsam und zielgerecht mit Aussicht auf langfristige Wirkung umgegangen wird. Beim Meliorationswesen mit seinen unzweifelhaften Gefährdungen durch Zweckentfremdungen gehört dazu eine pflichtbewußte Handhabung der Vorschriften der Überwachung und Rückerstattung. Die bekannten Richtlinien dafür sind ein brauchbares Instrument.

d) Gesetzgeberisch, verordnungsmäßig

Das Gesetzgebungsverfahren ist langwierig und kommt deshalb nur dort in Frage, wo Gesetzesstufe unabdingbar und das Bedürfnis dringend ist. Zurzeit wird dieses Verfahren für die Pachtlandarrondierung mit ihren verschiedenen Aspekten diskutiert.

Leichter zu ändern sind Verordnungen, insbesondere wenn keine ins Gewicht fallenden Mehrausgaben zur Diskussion stehen. Hier dürften in näherer Zukunft eher Anpassungen an sich ändernde Verhältnisse fällig werden. Erwähnt sei fürs erste nur einmal die Pachtlandarrondierung, die in der heutigen Bodenverbesserungs-Verordnung sich sehr einengend auf die «freiwillige Arrondierung von zerstückeltem Gemeineigentum» beschränkt.

Unter der Verordnungsstufe liegen Einzelheiten der Subventionspraxis. Diesbezüglich befindet sich zurzeit beim Hochbau eine gewisse Neuregelung in Diskussion. Unter Ausnützung der Generalklausel von Artikel 16 der Bodenverbesserungs-Verordnung soll danach möglichst weitgehend pauschal subventioniert werden mit dem Ziel der administrativen Vereinfachung und einer möglichst frühzeitigen Fixierung der zu erwartenden Bundesleistung.

V. Schlußbetrachtungen

Das Meliorationswesen ist wie anderes geschichtlich geworden und geprägt. Etwa im vorangehend skizzierten Rahmen dürfte es sich in näherer Zukunft anpassen. Für seine Fachleute aller Stufen verlangt dies:

- weitestgetriebene Koordination, selbstverständlich unter Selbstbehauptung der eigenen Aufgaben
- Aufmerksamkeit und Beweglichkeit
- Selbstsicherheit nicht zuletzt dank ständig verbesserter Ausbildung unter Einschluß der Erwachsenenbildung.